

An die Presse

Peter Weis

Anschrift Geschäftsstelle  
Gutenbergstr. 76  
14467 Potsdam

Anschrift Privat:  
Mittebruch 2

14532 Kleinmachnow

Mobil: 0175 – 599 28 44

E-Mail: peter.weis@adfc.de

p.weis@adfc-kleinmachnow.de

Internet: www.adfc-brandenburg.de

Kleinmachnow, 07.02.2018

### ***Verhandlungstermin der ADFC-Klage am Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg – Presseerklärung –***

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club setzt sich für die Belange der Radfahrenden, den zu Fußgehenden und sowie für die Stärkung des Umweltverbundes ein.

Infrastruktur für Radfahrende soll unfallfrei, objektiv sicher und komfortabel nutzbar sein und den Regelwerken entsprechen. Gute Radverkehrsanlagen werden von Radfahrenden angenommen, die sich dort nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv sicher fühlen sollten. Dazu bedarf es keiner besonderen Beschilderung der Benutzungspflicht dieser Radverkehrsanlagen bzw. Anordnung eines Benutzungsverbots für die Fahrbahn.

Die Verkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark hat im Dezember 2009 im Rahmen einer Verkehrsschau den Zehlendorfer Damm in Kleinmachnow überprüft und festgestellt, dass die in der Straßenverkehrsordnung (StVO) vorgegebenen Mindestmaße für den Radverkehr an den straßenbegleitenden Rad- und Gehwegen nicht erfüllt sind.

Da unmittelbar neben dem 1 – 1,5 m breiten Radweg auch die untermaßigen 1 m breiten Gehwege verlaufen, hat die Verkehrsbehörde die im Straßenverlauf gerade mal insgesamt 2 m breiten Wege als „Gemeinsame Geh-/Radwege“ mit einer weiterhin geltenden Benutzungspflicht für Radfahrende beschildern lassen.

Der Verkehrsreferent des ADFC Brandenburg Peter Weis nutzt diese Wegstrecken mit dem Fahrrad sehr oft, da er in einer Seitenstraße des Zehlendorfer Damms wohnt. Er möchte ohne Störung der Fußgänger sowie mit einer Fahrgeschwindigkeit im Alltag über der Schrittgeschwindigkeit von zu Fußgehenden hinaus vorankommen.

Dies kann durch Radfahren am besten und am sichersten auf der Fahrbahn erfolgen.

Die ausgeführte Beschilderung als benutzungspflichtige gemeinsame Geh-/Radwege darf aufgrund der Änderung der StVO seit 1997 nur durch die Verkehrsbehörde angeordnet werden, wenn für Radfahrende eine über das normale Maß hinaus gehende besondere Gefahrenlage auf der Fahrbahn bestehen würde.

Die Gefahrenlage besteht eher auf den gemeinsamen Geh-/Radwegen, da es regelmäßig zu polizeilich erfassten Abbiege- und sonstigen Unfällen kommt.

Peter Weis fährt arbeitstäglich mit dem Rad über den Zehlendorfer Damm (Kleinmachow in Brandenburg) und die Machnower Straße (Berlin) zum S-Bahnhof Zehlendorf, um dort in die Innenstadt zu pendeln.

Nach ersten Recherchen musste er feststellen, dass die bundesweit geltende StVO in Berlin bereits im Jahr 1998 zu einer flächendeckenden Entschilderung der Radwege geführt hat. In Berlin sind nur noch wenige Straßen mit Benutzungspflicht für Radwege im Seitenraum gegeben.

In der Machnower Str. bestehen zwar baulich abgetrennte Radwege, jedoch sind diese nicht mit einer blauen Beschilderung der Radwegebenutzungspflicht versehen und somit als sogenannte „Sonstige Radwege“ nutzbar. Es sind keine pflichtigen Radverkehrsanlagen. Zwischen der Kreuzung an der Sachtlebenstr. und der Landesgrenze Berlin/Brandenburg wurde sogar der begleitende Weg als Gehweg mit „Radfahrer frei“ beschildert. Die Fahrbahn in der Machnower Straße ist somit für Radfahrende nicht nur freigegeben, sondern im Abschnitt zur Landesgrenze sogar als der Regelfall anzusehen.

Im Land Berlin wird von der dortigen Verkehrsbehörde im Gegensatz zu Potsdam-Mittelmark eine besondere Gefahrenlage für Radfahrende auf der Fahrbahn der Machnower Str. als **nicht** gegeben angesehen.

Es war deshalb für den Verkehrsreferenten Peter Weis des ADFC Landesverband Brandenburg unverständlich, dass bei einer bundeseinheitlichen StVO in den zwei Bundesländern so extrem verschiedene Gefahren für Radfahrende gegeben sein sollen, obwohl es sich eindeutig um die gleiche Fahrbahnbreite, die vergleichbare Kfz-Menge und den selben Lkw-Anteil handelt.

Mit Unterstützung des ADFC hat Peter Weis im Jahr 2010 gegen die Entscheidung der Verkehrsbehörde geklagt und nach einem abschlägigen Urteil des Verwaltungsgericht Potsdam sich an das Oberverwaltungsgericht (OVG) gewandt. Das OVG hat gegen das Urteil des Verwaltungsgericht Potsdam im Dezember 2015 die Berufung zugelassen.

Das Oberverwaltungsgericht hat nun für

***Mittwoch, 14.02.2018, 10.00 Uhr***

in der

***Hardenbergstr. 31,***

***10623 Berlin***

***Sitzungssaal 301***

den Verhandlungstermin angesetzt.

Bundesweit wurde u.a. in einem Betrag in der ZDF-Sendung Terra-Xpress im Oktober 2016 über die Klage von Peter Weis berichtet.

Da es sich um die erste Entscheidung zur Radwegebenutzungspflicht einer ländergrenzenübergreifenden Straße seit der Gründung des gemeinsamen Oberverwaltungsgericht der Länder Berlin und Brandenburg handelt, wird von interessierten Kreisen ein wegweisendes Urteil des zuständigen 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts erwartet.

Die Verhandlung ist öffentlich. Die Teilnahme von Interessierten und Pressevertretern wird ausdrücklich begrüßt.

Peter Weis  
Verkehrsreferent